



AGC f/glass GmbH
Osterweddingen
Appendorfer Weg 5

39171 Sülzetal

3. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 02.06.2016 (Az: 13*15355057*20*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 25.07.2016 und der 2. Änderung erteilt am 16.07.2018

Der Landkreis Börde ändert die Indirekteinleitergenehmigung vom 02.06.2016
(Az: 13*15355057*20*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Indirekteinleitergeneh-
migung erteilt am 25.07.2016 und der 2. Änderung erteilt am 16.07.2018 für die

AGC f/glass GmbH

wie folgt:

1. Der Abschnitt unter I. Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen
Abwasseranlagen wird (im Teilstrom 2) wie folgt geändert:

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, den Kühlsystem
und der Dampferzeugung und Abwasser aus der Verarbeitung von Glas
bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a sowie Abwasser
aus der Waschhalle:

Anfallstelle = Teilstrom	Anhang AbwV	bis zu
1a Reinstwasserherstellung SGZ	31	max. 6,5 m ³ /d
1b Schleifwasseraufbereitung SGZ (2 Kühltürme)	41	max. 8,5 m ³ /d
2 Waschhalle – Ölabscheider	49	max. 2 m³/d
3 Absalzung OKK	31	max. 30 m ³ /d
4 Reinstwasserherstellung MAG	31	max. 50 m ³ /d
5 zentrale Wasseraufbereitung	31	max. 9,9 m ³ /d
6 Abdampfwasser des Dampfkessels	31	max. 7,5 m ³ /d

SGZ – Solarglaszentrum
OKK – offene Kühlkreislauf
MAG – Magnetonbeschichtung

2. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen wird die Ziffer 2.1. (**Teilstrom 1a**) wie folgt geändert:

2.1. Für das Abwasser am Ablauf des Teilstromes 1a gelten die allgemeinen Anforderungen des Anhanges 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B..

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

3. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen wird unter Ziffer 2.2. (**Teilstrom 1b**, Messstellenummer 73 003 3 0031) im Punkt 2. die Tabelle (Anforderungen) wie folgt geändert:

2. Wird Abwasser eingeleitet gelten folgende Anforderungen:

Parameter	Überwachungswert
Arsen *	0,3 mg/l
Antimon	0,3 mg/l
Barium	3,0 mg/l
Blei	0,3 mg/l
Chrom gesamt	0,3 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Kupfer (Cu)	0,3 mg/l
Zink (Zn)	0,5 mg/l

Die Parameter sind von der qualifizierten Stichprobe oder der 2-Stunden-Mischprobe zu bestimmen.

Die anderen Abschnitte (Sätze) unter Punkt 2.2. bleiben vollinhaltlich bestehen.

4. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen wird die Ziffer 2.3. (**Teilstrom 2**) wie folgt ergänzt:

Die an das Einleiten von Abwasser gestellten Anforderungen nach dem Stand der Technik (Anhang 49 der AbwV):
(siehe Anlage 1 - Eigenüberwachung)

Parameter	Grenzwert in Stichprobe für den Ort des Anfalls
Kohlenwasserstoff gesamt *	20 mg/l

(*gilt nicht bei einem Abwasseranfall von weniger als 1 m³/d)

Die Anforderung an das Abwasser für den Ort des Anfalls gelten auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren entsprechend Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

5. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen wird unter Ziffer 2.4. (**Teilstrom 3**) wie folgt geändert:

2.2. Im Ablauf des **Teilstromes 3** (Probenahmestelle 3, Messstellenummer 73 003 3 0032) der Absalzung OKK (Absalzung OKK und Filterspülung) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D und Teil E) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Zink	4 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) (AOX)	12

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich des Parameters Zink könnte auf Antrag entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der Parameter nicht in relevanter Größenordnung (als Zinkverbindungen aus Kühlwasserkonditionierungsmitteln) im Abwasser enthalten ist.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
 2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
- Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

6. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen wird die Ziffer 2.5. (**Teilstrom 4**) wie folgt geändert:

- 2.5. Für das Abwasser am Ablauf des Teilstromes 4 gelten die allgemeinen Anforderungen des Anhanges 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.
U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B..
1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
 2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
- Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

7. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen wird unter Ziffer 2.6. (**Teilstrom 5**) wie folgt geändert:

- 2.6. Für das Abwasser am Ablauf des Teilstromes 5 gelten die allgemeinen Anforderungen des Anhanges 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.
U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B..
1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
 2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.
- Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

8. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen wird unter Ziffer 2.7. (**Teilstrom 6**) wie folgt geändert:

- 2.7. Im Ablauf des **Teilstromes 6** (Probenahmestelle 6, Messstellenummer 73 003 3 0035) Abdampfwasser des Dampfkessels - VE-Wasserherstellung für Turbine und Abhitzkessel (Dampfabschlagung) sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 AbwV Teil D) einzuhalten:

	Überwachungswerte Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung	
Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Cadmium	0,05	-
Blei	0,1	-
Chlor, freies	-	0,2

Die Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bezüglich der o.g. Parameter könnten auf Antrag (> 2 Jahren) entfallen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Parameter nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser enthalten sind.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

9. Unter VII. Hinweise Punkt 2 Behördliche Überwachung wird die Ziffer 2.2. wie folgt geändert:

2.2. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Überwachungswert (Einleitungsbedingungen) festgelegten Überwachungsparameter an den festgelegten **Probenahmestellen 1a, 1b, 3, 4, 5 und 6:**

Häufigkeit der Probenahme:

Probenahmestelle 1b	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 3	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr *
Probenahmestelle 6	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr

* Am Tag der Probenahme ist dem Probenehmer für die Festlegung des Überwachungswertes für den Parameter AOX mitzuteilen, wann die letzte Stoßbehandlung durchgeführt wurde (Zeit des Beginns sowie Nachweis der Verweilzeit des mikrobiziden Wirkstoffes).

10. Die anderen Haupt-, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 02.06.2016 (Az: 13*15355057*20*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 25.07.2016 und der 2. Änderung erteilt am 16.07.2018 bleiben vollinhaltlich bestehen.

11. Kostenentscheidung

Für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben.
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

12. Begründung

I

Mit Schreiben vom 26.03.2020 stellte die AGC f/glass GmbH den Antrag auf Änderung der Indirekteinleitergenehmigung in Bezug auf die Neubetrachtung der Parameter in den Teilströmen 1a, 3, 4, 5 und 6 sowie auf Änderung der Abwassermenge am Teilstrom 2 auf Grund der ermittelten Ergebnisse aus der Eigenüberwachung.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und der Herstellung und Verarbeitung von Glas (Anhang 41 AbwV) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

Gemäß § 1 IndEinIVO ist grundsätzlich für die Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser (Anhang 49 AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen eine Anzeigebestätigung der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn eine Anlage (Abscheider) verwendet wird, die eine Zulassung im Sinne des jeweiligen Anhangs der Abwasserverordnung zum Zeitpunkt des Einbaus besitzt.

Die Streichung der Überwachungsparameter in den Teilströmen 1a, 4 und 5 konnte erfolgen, da der Parameter AOX nicht in relevanter Größenordnung im Abwasser (weder in der Eigenüberwachung noch in der behördlichen Überwachung) enthalten ist.

Die Änderung im Teilstrom 1b erfolgte auf Grund der Änderung in der Abwasserverordnung (AbwV) Anhang 41 unter Abschnitt D wurde der Parameter Blei mit der Anforderung 0,3 mg/l (qualifizierte Stichprobe) festgelegt.

Die beantragte Neubetrachtung der Überwachungsparameter am Teilstrom 3 ergab, dass die genannten Parameter noch in relevanter Größenordnung vorhanden sind.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit

3. Änderung Indirekteinleitergenehmigung
Az: 13*15355057*20*ev
02.06.2020

7

§ 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen.
Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Anlage

Anlage 1
Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler

Adressat
Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 1 – zur 3. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung vom 02.06.2016
Erteilt am 02.06.2020
Az: 13*15355057*20*ev

Eigenüberwachung

Anlage 2 der EigÜVO

für Anhänge 31 und 41 der AbwV

Abwasseranfall < 10 m³/d und > 10 m³/d bis 100 m³/d

Kontrollparameter	Häufigkeiten	
	< 10 m ³ /d	> 10 m ³ /d bis 100 m ³ /d
Allgemeine Parameter		
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	w	t
Abwassertemperatur	w	t
pH-Wert	w	t
Leitfähigkeit		m
abfiltrierbare Stoffe		w
weitere Parameter		
AOX	2 x a	6 x a
Chlordioxid u. andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	m	w
Schwermetalle (Zink, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel)	m	2 x m
Chlor	m	w
sonstige Stoffe	4 x a	m
Funktionskontrolle		
Funktion wesentlicher und mess- technischer Einrichtungen	t	t

Erläuterungen:

a - jährlich

m - monatlich

w - wöchentlich

t - täglich

Eigenüberwachung für die Waschplätze (Anhang 49 AbwV) – (Freiwaschplatz und Waschhalle)

Die Eigenüberwachung der beiden Leichtflüssigkeitsabscheider (Anhang 49 AbwV) hat mindestens entsprechend den in Anlage LFA – Entleerung und Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders sowie folgenden Regelungen zu genügen:

Maßnahme	Häufigkeit
Sicht- und Funktionskontrolle wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	wöchentlich
Bestimmung des Waschwasserverbrauchs	wöchentlich
Parameterbestimmung zur Überprüfung der Reinigungsleistung: Kohlenwasserstoff gesamt	2 x jährlich